II.

Begründung

zum Bebauungsplan der Stadt Bielefeld Nr. 3/27.00

für das Gebiet Hallenstraße - Herforder Straße -

Finkenstraße - Eckendorfer Straße -

A.

- Allgemeines -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um

1. den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen in einer Breite sicherzustellen, die den zukünftigen Verkehrsbelastungen entspricht. Zu diesen öffentlichen Verkehrsflächen gehören insbesondere die Herforder Straße (Bundesstraße 61), die Eckendorfer Straße und die neue Hallenstraße
2. eine geordnete Nutzung, Erschließung und Bebauung der Grundstücke des Bebauungsplangebietes auf die Dauer zu gewährleisten.

B.

- Bodenordnung -

x) Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der übrigen Grundstücke ~~nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes~~ erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf oder Tausch erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung sowie die Anordnung des Umlegungsverfahrens ~~für Teilflächen des Bebauungsplangebietes~~ gemäß §§ 45 ff des Bundesbaugesetzes bleiben vorbehalten.

Für diese Grundstücke

C.

- Kostenschätzung -

Der Stadt entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende Kosten:

Abbruch und Entschädigung:	820.000,-- DM
Grunderwerb:	190.000,-- "
Straßenbau:	280.000,-- "
	1.290.000,-- DM

Bielefeld, den 6. November 1962

- Planungsamt -

x) Für die nördlich der Eckendorfer Straße und westlich der Feldstraße gelegenen Flurstücke 609, 610, 60, 66, 67, 589 und 536 wird das Umlegungsverfahren gem. § 45 ff. des Bundesbaugesetzes angeordnet.

Der Bauausschuss fasste in seiner Sitzung am 8. November 1962 den nachstehenden Beschluss:

"Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 3/27.00 für das Gebiet Hallenstraße - Herforder Straße - Finkenstraße - Eckendorfer Straße - mit dem Text und der Begründung wird gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes als Entwurf beschlossen".

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 28. Nov. 1962 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den 5. Dez. 1962

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 17. DEZ. 1962 bis 25. JAN. 1963 öffentlich ausgelegen.

Bielefeld, den 28. JAN. 1963

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadtinspektor

STADT BIELEFELD 83

Die in blauer Farbe eingetragene Änderung dieses Planes hat der Rat der Stadt am 23. Oktober 1963 beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 23. Okt. 1963 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 30. Okt. 1963 Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Hat vorgelegen
DETMOLD, DEN 3. Dez. 1963
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
Iwansen i.V.

Dieser genehmigte Plan mit der Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 28. Dez. 1963 ab öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 26 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 15. Februar 1961 am 28. 12. 63 in den Bielefelder Tageszeitungen (Freie Presse, Westfalen-Blatt, Westfälische Zeitung) bekanntgemacht worden.

Bielefeld, den 2. 1. 1964 Der Oberstadtdirektor
I. A.

Stadtinspektor

STADT BIELEFELD 83